

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferung. — Extradition.

1. Vertrag mit Italien. — Traité avec l'Italie.

13. Urtheil vom 17. Januar 1891 in Sachen Nefsta.

A. Die königlich italienische Gesandtschaft in Bern verlangt durch Noten vom 21. November und 22. Dezember 1890 beim schweizerischen Bundesrathe die Auslieferung des in Locarno provisorisch verhafteten Emilio Nefsta, Schuhmachers, Sohnes des Giovanni Battista von Mongrando wegen fortgesetzten Betruges. Dieses Begehren stützt sich auf zwei Haftbefehle des Untersuchungsrichters von Biella vom 4. November und 22. Dezember 1890, wodurch Nefsta beschuldigt wird, er habe am 26. und 27. Oktober 1890 in Biella durch die betrügerische, falsche Vorspiegelung, er wolle einen Gasthof eröffnen und zu diesem Zwecke ein Piano miethen, die Handelsleute Magliola Vittorio, Maffiolini Ignazio und Zellweger Luigi bewogen, ihm je ein Klavier (geschätzt zu 480 L., 560 L. und 500 L.) zu überlassen und sich dadurch einen Vortheil zum Schaden anderer zugeeignet, worin ein dreifacher Betrug im Sinne der Art. 79 und 413 des italienischen Strafgesetzes liege. Die kgl. italienische Gesandtschaft weist darauf hin, daß alle drei Vergehen als zusammenhängende Handlungen zu betrachten seien, so daß der Gesamtwert der entzogenen Vermögensstücke den Betrag von 1000 Fr. übersteige.

B. Nefsta protestirt gegen die Auslieferung; er behauptet, er habe einen Betrug überhaupt nicht begangen, sondern die fraglichen Klaviere wirklich gemiethet und dafür den Miethzins zum Voraus bezahlt.

C. Mit Zuschrift vom 7. Januar 1891 übermittelt der Bundesrath dem Bundesgerichte die Akten zur Entscheidung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das Auslieferungsbegehren ist in gehöriger Form gestellt und bezieht sich auf das in Art. 2, Ziffer 12 des schweizerisch-italienischen Auslieferungsvertrages als Auslieferungsdelikt aufgezählte Verbrechen des Betruges. Ob der Requirirte sich der ihm zur Last gelegten Handlungen wirklich schuldig gemacht habe, ist nicht vom Bundesgerichte anlässlich der Entscheidung über die Auslieferung, sondern vom erkennenden Strafgerichte zu beurtheilen. Das Bundesgericht hat nur zu prüfen, ob in den dem Reurrenten durch die Haftbefehle zur Last gelegten Handlungen, sofern dieselben erwiesen werden, die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des Betruges gefunden werden können. Dies ist ohne anders zu bejahen. Der Requirirte wird beschuldigt, in drei verschiedenen Fällen durch falsche Vorgaben Kaufleute bewogen zu haben, ihm Klaviere miethweise zu überlassen, in der Absicht, diese Klaviere in eigenem Nutzen zu veräußern. Daß hierin der Thatbestand des Betruges liegt, ist klar; ob der Requirirte jeweilen einen monatlichen Miethzins für die Klaviere vorausbezahlt hat, wie er behauptet und wie richtig zu sein scheint, ist gleichgültig. Denn dieser Umstand schließt das Vorhandensein der gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des Betruges nicht aus, sofern nur eben der Requirirte die Aushändigung der Klaviere durch falsche Vorspiegelungen und in betrügerischer Absicht erlangte. Ob dies der Fall sei, ist, wie bemerkt, vom erkennenden Strafrichter zu beurtheilen.

2. Die einzige vom Requirirten gegen seine Auslieferung erhobene Einwendung ist also unbegründet. Dagegen könnte sich allerdings fragen, ob hier die Auslieferung nicht deshalb zu verweigern sei, weil nach Art. 2, Ziffer 12 des Auslieferungsvertrages die Auslieferung wegen Betruges nur dann zu bewilligen ist, „wenn der Betrag der extorquirten Gegenstände 1000 Fr.

übersteigt" und weil nun keine der eingeklagten Betrugshandlungen für sich allein diesen Schadensbetrag erreiche, eine Zusammenrechnung der Schadensbeträge der verschiedenen Delikte aber unzulässig sei (s. Entscheidung des Bundesgerichtes in Sachen d' Ayala, XV, S. 747). Dies ist indeß doch richtiger zu verneinen. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie das Auslieferungsbegehren durch die Bezugnahme auf Art. 79 des italienischen Strafgesetzbuches scheint behaupten zu wollen, die drei Betrugshandlungen rechtlich als einheitliches fortgesetztes Delikt zu betrachten seien. Denn auch wenn nicht ein fortgesetztes Verbrechen sondern Zusammentreffen (reale Konkurrenz) mehrerer gleichartiger Verbrechen vorliegt, so steht doch die angeführte Vorschrift des Art. 2, Ziffer 12 des Auslieferungsvertrages der Bewilligung der Auslieferung nicht entgegen. Freilich ist nach derselben für das Verbrechen des Betruges die Auslieferung nur dann zu gewähren, wenn der eingetretene oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 1000 Fr. übersteigt. Allein damit ist nicht gefordert, daß dieser Schadensbetrag durch ein einzelnes Betrugsdelikt erreicht sein müsse, sondern es genügt, wenn überhaupt durch Betrug, gleichviel ob durch ein einziges Delikt oder durch mehrere zusammentreffende Verbrechen, ein Schaden von über 1000 Fr. gestiftet ist, d. h. der Requirirte für ein oder mehrere Betrugsdelikte mit einem Gesamtschaden von über 1000 Fr. verfolgt wird. Der Vertrag bestimmt wohl, daß für die in Ziffer 12 cit. genannten Deliktsarten die Auslieferung nur bei einem Schaden von über 1000 Fr. erfolge, nicht aber, daß innerhalb der betreffenden Deliktsarten dieser Schaden durch ein einziges Delikt verursacht sein müsse und daher die Auslieferung dann zu verweigern sei, wenn ein durch Betrug u. s. w. verursachter Schaden von über 1000 Fr. zwar vorliegt, aber nicht durch Ein Delikt für sich allein, sondern durch mehrere zusammentreffende Delikte der gleichen Art verursacht ist; vielmehr trifft auch im letztern Falle der Wortlaut des Vertrages zu. Diese Auslegung entspricht denn auch offenbar dem Sinn und Geiste des Vertrages. Durch die Beschränkung der Auslieferungspflicht auf die Fälle, wo „der Betrag der extorquirten Gegenstände 1000 Fr. übersteigt“, wollten die Kontrahenten Sachen

untergeordneten Belangs, in welchen eine erhebliche Strafe nicht in Frage steht, ausschließen. Hierzu gehören aber solche Fälle nicht, wo zwar nicht durch Ein Delikt, wohl aber durch Wiederholung gleichartiger Delikte ein großer, die Summe von 1000 Fr. vielleicht um das vielfache übersteigender Schaden gestiftet worden ist. Es wäre auch gewiß ein innerer Widerspruch, bei den Delikten des Art. 2, Ziffer 12 die Auslieferung dann zu gestatten, wenn ein fortgesetztes Verbrechen mit einem Schaden von über 1000 Fr. vorliegt, sie dagegen in dem Falle zu verweigern, wo es sich nicht um Ein, sondern um mehrere gleichartige Delikte mit dem nämlichen oder einem höhern Gesamtschaden handelt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Emilio Restia wegen Betruges wird bewilligt.

14. Urtheil vom 28. Februar 1891 in Sachen Cini.

A. Francesco Cini aus Livorno ist durch Urtheil des italienischen Konsulargerichtes in Kairo vom 10. November 1888 der Beihilfe zum Betruge, begangen zum Nachtheile der (französischen) Firma Adriano Lauratel in St. Denis (Ile de la Réunion) für einen 1000 Lire übersteigenden Betrag schuldig erklärt und zu einem Jahr Gefängniß (carcere) sowie zu den Kosten verurtheilt worden. Dieses Urtheil wurde durch Entscheidung des Appellhofes von Ancona vom 4. Juni 1889 bestätigt; ein vom Verurtheilten eingelegtes Kassationsgesuch wurde vom obersten Gerichtshofe in Rom verworfen und die Sache zur Vollstreckung an den ersten Richter zurückgewiesen. Aus dem Thatbestande des Urtheils ergibt sich, daß dem Verurtheilten zur Last gelegt wird, im Jahre 1888 in Kairo dem Biaggio Giamona und Carlo di Lorenzo bei betrügerischer Erlangung und Verwerthung einer Sendung Vanille Beihilfe geleistet zu haben. Dem Kontradiktorschen Urtheile vom 10. November 1889 war ein durch Restitution aufgehobenes Kontumazialurtheil des Konsulargerichtes vom 11. Juni 1888 vorangegangen, durch welches Cini wegen der